

Haus- und Benutzungsordnung

Die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Gabriel gestattet für kulturelle und gesellige Veranstaltungen die Benutzung ihrer Räumlichkeiten im Pfarrheim und Pfarrsaal in der Braystraße gemäß folgender Ordnung:

§ 1 Eigentümer / Hausrecht

- 1) Pfarrheim, Pfarrsaal sowie Außenanlagen stehen im Eigentum der Kirchenstiftung. Organ der Kirchenstiftung ist die Kirchenverwaltung, die durch den Kirchenverwaltungsvorstand vertreten wird. Dieser trifft Anordnungen über die Benutzung der Räumlichkeiten und Außenanlagen und übt das Hausrecht aus. Der Kirchenverwaltungsvorstand kann dieses Recht einer dritten Person übertragen.
- 2) Vom Hausrecht Gebrauch machen dürfen außerdem:
 - Mitglieder der Kirchenverwaltung,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenstiftung (z.B. Hausmeister und Pfarrbüro-mitarbeiter),
 - Mitglieder des Pfarrgemeinderates,
 - von der Kirchenverwaltung beauftragte Personen.
- 3) Den Anordnungen der unter Absatz 1 und 2 genannten Personen ist Folge zu leisten. Kommen Einzelpersonen oder Gruppen trotz wiederholter Aufforderung den Anordnungen nicht nach, können Veranstaltungen abgebrochen und Personen oder Gruppen des Pfarrheims verwiesen werden.
- 4) In besonders schwerwiegenden Fällen können Hausverbote ausgesprochen werden.

§ 2 Benutzerkreis

- 1) Die Räumlichkeiten des Pfarrheims, der Pfarrsaal und die Außenanlage dienen in erster Linie kirchlichen Zwecken und sind zunächst ein Ort der Begegnung für die Mitglieder der Pfarrgemeinde. Kirchliche Veranstaltungen haben daher stets Vorrang.
- 2) Darüber hinaus können Räumlichkeiten und Einrichtungen an Dritte zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Gewerbliche und politische Veranstaltungen sind in Pfarrheim und Pfarrsaal nicht gestattet.
- 3) Das Nutzungsrecht besteht erst nach Abschluss eines schriftlichen Vertrages (Vertrag über die befristete Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte), in dem nähere Einzelheiten, u.a. das Nutzungsentgelt, geregelt werden.

§ 3 Anmeldung von Veranstaltungen

- 1) Die Zeiten für regelmäßig wiederkehrende Überlassungen von Räumlichkeiten werden in einem Belegungsplan nach vorheriger Genehmigung durch die Kirchenstiftung festgelegt.
- 2) Anträge für die einmalige Überlassung von Räumlichkeiten sollen spätestens einen Monat vor dem gewünschten Termin im Pfarrbüro gestellt werden.
- 3) Für alle Veranstaltungen sind bei der Anmeldung neben dem Datum und der Dauer der Veranstaltung deren Zweck, die erwartete Teilnehmer-/Besucherzahl sowie eine verantwortliche Veranstaltungsleitung zu benennen. Diese ist Ansprechperson für die Pfarrei bzw. den Hausmeister (auch während der Veranstaltung) und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Hausordnung und eventueller gesetzlicher Vorschriften. Ihre Kontaktdaten, auch für eine Erreichbarkeit während der Veranstaltung, sind zu hinterlegen.

§ 4 Nutzungsentgelt

- 1) Für die Nutzung zu kirchlichen Zwecken ist kein Entgelt zu entrichten.
- 2) Das Entgelt für die übrigen Nutzungszwecke richtet sich nach der Größe der Räumlichkeiten sowie der Dauer der Überlassung und beträgt (ggf. zuzüglich anfallender Umsatzsteuer):

Räumlichkeiten	Entgelt je Tag	Entgelt je Tag bei mehrtägigen Veranstaltungen
Franziskussaal	400,00 € (+ 200 € Kautiön)	400,00 € (+ 200 € Kautiön)
Michaelszimmer	200,00 € (+ 150 € Kautiön)	200,00 € (+ 150 € Kautiön)
Raphaelszimmer	100,00 € (+ 150 € Kautiön)	100,00 € (+ 150 € Kautiön)
Teestube	100,00 € (+ 150 € Kautiön)	100,00 € (+ 150 € Kautiön)

Diese Entgeltsätze gelten für eine Nutzung im üblichen Umfang. Sollte durch die Nutzung Mehraufwand anfallen, wie beispielsweise besonderer Reinigungs- oder Instandhaltungsaufwand, wird dieser gesondert berechnet. Abweichungen vom derzeit festgesetzten Nutzungsentgelt gemäß § 4 Abs. 2 sind im Einzelfall möglich und werden durch den Kirchengpfleger bestimmt.

§ 5 Dauer der Veranstaltung

- 1) Veranstaltungen müssen regelmäßig bis spätestens 24.00 Uhr beendet sein.
- 2) Die Benutzung von Räumlichkeiten durch Jugendliche ist spätestens um 22.00 Uhr zu beenden.
- 3) Eine längere Dauer der Veranstaltung bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchenstiftung.
- 4) Es gilt das Jugendschutzgesetz. Jugendliche unter 16 Jahren, die sich nicht in Begleitung eines Erwachsenen (personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person) befinden, sind zwingend angehalten um 22.00 Uhr und Jugendliche ab 16 Jahren um 24 Uhr das Pfarrheim und den Pfarrsaal zu verlassen. Die verantwortliche Leitung hat für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu sorgen.

§ 6 Allgemeine Verhaltensregeln

- 1) Alle Benutzenden sind gehalten, das Pfarrheim bzw. den Pfarrsaal und seine Einrichtungen sowie Außenanlagen schonend zu behandeln und sauber zu halten.
- 2) Bei den Veranstaltungen muss mindestens eine verantwortliche Veranstaltungsleitung, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, anwesend sein, bei Gruppenstunden die Gruppenleitung oder eine Vertretung.

Die Veranstaltungsleitung hat sich über die bestehenden Bestimmungen (z.B. Vorschriften des Brandschutzes, der Unfallverhütung, des Lärmschutzes und des Jugendschutzes) zu informieren und für deren Einhaltung sowie für die Beachtung der Haus- und Benutzungsordnung zu sorgen.

Der Veranstaltungsleitung ist verpflichtet, die Veranstaltungsteilnehmenden auf diese Haus- und Benutzungsordnung hinzuweisen.

Sie übernimmt vor der Veranstaltung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten das Einholen sämtlicher gegebenenfalls erforderlicher (behördlicher) Genehmigungen, einschließlich der Anmeldung bei der GEMA. Für etwaig anfallende GEMA-Gebühren ist ausschließlich die Veranstaltungsleitung verantwortlich.

- 3) Bei der Benutzung der Räumlichkeiten und Außenanlage ist insbesondere auf Folgendes zu achten:
- Auf Nachbarn ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Eine unzumutbare Lärmbelästigung ist zu vermeiden. Erforderlichenfalls sind die Fenster zu schließen; das gilt vor allem beim Spielen von Musik. **Ab 22.00 Uhr ist jeglicher Lärm (auch Musik), der vom Veranstaltungsraum nach außen dringt, grundsätzlich abzustellen. Lärm ist auch beim nächtlichen Aufbruch zu vermeiden (Abfahrt).**
 - Die Veranstaltungen sind rechtzeitig zu beenden.
 - Die Räumlichkeiten sowie die Anlage sind sauber und ordentlich (besenrein) zu verlassen. Die bei Veranstaltungsbeginn vorgefundene Tisch- und Sitzordnung ist wiederherzustellen.
Die Toiletten sind einer Grobreinigung zu unterziehen.
Lichter sind auszuschalten (Toiletten nicht vergessen).
Nach Veranstaltungsende sind alle Türen abzusperrern und die Fenster zu schließen.
 - Befestigungen (Nägel, Haken etc.) sowie Dekorationen dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung angebracht werden.
 - Technische Geräte und Anlagen, wie Heizungsanlagen u.ä., dürfen nur von der beauftragten Person der Kirchenverwaltung bedient werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.
 - Ansonsten sind alle Handlungen zu unterlassen, die Gefahren oder Schäden verursachen können oder die gegen die allgemeinen Bestimmungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie gegen die Grundsätze der Katholischen Kirche und ihre Lehre verstoßen.

§ 7 Benutzung der Küche

- 1) Die Küche darf nur nach vorheriger Genehmigung durch den Kirchenpfleger genutzt werden.
- 2) Im Falle der Genehmigung obliegt die Verantwortung für die Benutzung der Küchengeräte und Kucheneinrichtungen der Veranstaltungsleitung.
- 3) Benutztes Geschirr ist zu reinigen, aufzuräumen und gegebenenfalls zu ersetzen. Bei Veranstaltungen Dritter sind Geschirrtücher mitzubringen. Verwendung von Einweggeschirr ist nicht zulässig.

§ 8 Rauchen und Alkohol

- 1) Das Rauchen von Tabak- und Cannabisprodukten sowie das Dampfen von E-Zigaretten innerhalb der Räumlichkeiten ist untersagt. Für Cannabisprodukte gilt dieses Verbot auch im gesamten Außenbereich.
- 2) Die Ausgabe alkoholischer Getränke darf nur an Erwachsene erfolgen. Alkoholmissbrauch ist verboten.
- 3) Bei Jugendveranstaltungen dürfen ausschließlich alkoholfreie Getränke ausgeschenkt werden. Der Genuss mitgebrachter Getränke ist nicht gestattet. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
- 4) Im Interesse des Jugendschutzes wird bei Jugendveranstaltungen die Kirchenverwaltung oder eine von ihr beauftragte Person stichprobenweise auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf Alkoholmissbrauch, kontrollieren.

§ 9 Abfallentsorgung

- 1) Oberstes Gebot ist die unbedingte Müllvermeidung.
- 2) Papier, Glas und andere Wertstoffe sind unmittelbar zur Wiederverwertung den gemeindlichen Entsorgungsstellen zuzuführen.

- 3) Sonstiger Abfall sowie übrig gebliebene Koch- und Speisereste sind in mitgebrachten Behältern auf eigene Kosten sachgemäß zu entsorgen. Eine Entsorgung über die WCs ist verboten.

§ 10 Schäden / Haftung

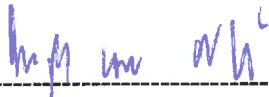
- 1) Schäden an den Räumlichkeiten des Pfarrheims oder des Pfarrsaals sowie an den Außenanlagen müssen umgehend bei der Kirchenverwaltung oder im Pfarrbüro gemeldet werden. Für alle weiteren Punkte gelten die Bestimmungen des Vertrages über die Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte.
- 2) Die Garderobenaufbewahrung obliegt dem Nutzenden. Für abhandengekommene Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände übernimmt die Kirchenstiftung keine Haftung.

§ 11 Schlüsselaus- und Rückgabe

- 1) Die Schlüssel für die Räumlichkeiten werden nur an die Veranstaltungsleitung ausgegeben und sind im Pfarrbüro zu den vereinbarten Terminen abzuholen. Jede Aus- und Rückgabe der Schlüssel wird im Pfarrbüro protokolliert.
- 2) Schlüssel dürfen nicht an fremde Personen ausgehändigt werden.
- 3) Die Rückgabe der Schlüssel erfolgt nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung. Die Regelung von § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Haus- und Benutzungsordnungen der Kirchenstiftung aufgehoben.

München, 26. Februar 2026



GR Engelbert von der Lippe
Kirchenverwaltungsvorstand



Thomas Kaukal
Kirchenpfleger

Pfarrkirchenstiftung St. Gabriel
Versailler Straße 20
81677 München
Tel.: 089 / 41 95 01 0